



Finanz Journal **Newsletter 11|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ ■ ■ Überarbeitung der Umsatzeratz-Regelungen in Vorbereitung + Fixkostenzuschuss Phase II

Das BMF stellt offenbar eine Novellierung der [VO BGBl II 2020/467](#) samt dem als „Richtlinien“ bezeichneten Anhang vom 6. Nov 2020 [hier in Aussicht](#) (siehe auch die [WKO-Übersicht hierzu](#)). Die neuen Maßgaben sollen keinen 80 %-igen Ersatz mehr zur Grundlage haben, soweit es den *Handel* betrifft. Hier soll je nach Betroffenheit, etwa hins der Verderblichkeit der Waren, nur mehr ein Ersatz im Bereich zwischen 20 und 60 Prozent gewährt werden. Spannend bleibt auch, ob wie bisher jene Unternehmen ausgeschlossen bleiben sollen, die durch die „Dauerwellen“ der COVID-19-Maßnahmen zum Schutz älterer Mitbürger (die sich – Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt – genauso gut allein separieren bzw selber schützen könnten) bereits liquidiert werden, also in den Ruin getrieben wurden. Laufende Insolvenzfälle sind nach der besagten VO, s Pt 3.2.1 des Anhangs, bis dato nämlich nicht stützungsberechtigt, mit der Ausnahme von Sanierungsverfahren.

Der Finanzminister stellt auch eine Überarbeitung des Fixkostenzuschusses [in Aussicht](#), deren Ausgestaltung noch im Dunkeln bleibt. Manifest ist nur, dass die Maximalhöhe auf 800.000 EUR zurückgeschraubt werden soll, wohingegen bis dato als Obergrenze 90 Mio EUR pro Unternehmen oder Konzern vorgesehen ist - was freilich die meisten Normunterworfenen weniger bekümmern dürfte.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Kein Pendlerpauschale bei Arbeitgeber-KFZ trotz Sachbezug-Kostenersatz**

FA und VwGH erblicken in der Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis selbst dann, wenn dem DN dafür Lohn iHv 1,5 % der Anschaffungskosten einbehalten wird. Der VwGH führt aus, dass von einer Zurverfügungstellung iSd Formulierung des insofern klaren Wortlauts in § 16(1)6 lit b EStG erst dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die Fahrzeugüberlassung zu fremdüblichen Bedingungen erfolgt. Diesfalls müsste von einer „Fahrzeugmiete“ gesprochen werden. Im Gegensatz zum BFG, das der SachbezugswerteVO (StF: BGBl II 2001/416) die Annahme eines *8-jährigen Nutzungszeitraumes* v Dienstwagen zugrunde legte (weshalb mehr als die AK mit dem Sachbezugsansatz gem § 4(1)2 VO berücksichtigt sein müssten), folgte der VwGH mit der Aussage, dass das gegenständliche „Kostenbeitragsmodell ... - wie vom ...Finanzamt aufgezeigt“ keinen Vorteil aus dem DV ausschließen könne, der Argumentationslinie des FA, dass laut ÖAMTC-Statistiken bei einem KFZ der streitigen Art *bei 6-jähriger Behaltdauer* ein auf Monate heruntergebrochener (Gesamt-)Aufwand über 500 EUR bei 6.000 Kilometern pro Jahr erwachsen würde, wohingegen der betr Abgabepflichtige mtl nur knapp 400,- EUR Kostenersatz in 2016 leistete. Nähere Feststellungen zur durchschnittlichen Nutzungsdauer von Dienstfahrzeugen sind dem Urteilstext aber nicht zu entnehmen.
(VwGH Ro 2019/15/0185 v 21. 10. 2020)

■ ■ ■ Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Personalvertreter-Tätigkeiten

Eben erst hat der VwGH dem Rechtsanwender eine schwere Nuss zu knacken gegeben: als er nämlich in Fortsetzung seiner stRsp beharrte, dass Aufwendungen eines Dienstnehmers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Personalvertreter nicht als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden dürfen, weil ja die ehrenamtliche Personalvertretung definitionsgemäß keine Einkunftsquelle darstellen und die Aufwendungen daher *„nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis dienen“* können, er aber zugleich im Rahmen einer Aufhebung darauf bestand, dass die gleichen Aufwendungen bei demnach gleichfalls inexistenten (weil ehrenamtlichen) „sonstigen Einkünften“ aus einer Funktionärstätigkeit (gem § 29 Z 4 EStG) zum Abzug gebracht werden können müssen.
(VwGH Ra 2019/15/0077 v 10. 9. 2020)

■ LVO: Erkrankung als Unwägbarkeit bei VuV-Projekten

Sieht sich ein Unternehmer wg Erkrankung gehindert, erworbene Zinshäuser zu sanieren und einer Vermietung zuzuführen, und stößt er deswegen unlängst erworbene Immobilien frühzeitig wieder unterhalb mittelfristig erzielbarer Profitspannen ab, so ist für die Liebhabereibeurteilung dennoch geboten, dass die Ernsthaftigkeit der Geschäftsverfolgung durch Belege über Finanzierungskonzepte nachgewiesen werden kann.
(VwGH Ra 2019/13/0036 v 27. 8. 2020)

KÖRPERSCHAFTEN**■ KEST: Kanad. Vorsorgefonds erstattungsberechtigten Körperschaften gleichzustellen**

Der VwGH bestätigt im Wege einer Revisionszurückweisung das BFG darin, dass eine kanadische, der Pensionsvorsorge gewidmete öffentlich-rechtl Körperschaft („KöR“, hier eine „Crown Corporation“), die aus Portfolio-Beteiligungen an österr Börsentiteln Kapitaleinkünfte bezieht, aus Gründen der unionsrechtl vorgegebenen Kapitalverkehrsfreiheit so behandelt werden müsse, als handelte es sich dabei um eine inländische, gem § 10 oder § 21(2) KStG befreite unbeschränkt oder beschränkt stpfl Körperschaft, oder genauer: um eine im Raum der EU bzw des EWR ansässige Körperschaft gem § 21(1)1a KStG, die im Ansässigkeitsstaat keine Möglichkeit der DBA-gestützten KEST-Anrechnung hat. Eine Schlechterstellung ggü inländischen bzw im EWR-Raum ansässigen Körperschaften würde nach ständiger EuGH-Rsp von Investitionen in Ö abhalten (Anm.: was freilich hinterfragenswert ist, da es für einen Abschreckungseffekt vielmehr auf einen Vergleich der Lage außerhalb und innerhalb Österreichs, ungeachtet einer Schlechterstellung in Ö, ankäme). Das BFG wies auch darauf hin, dass eine Beibehaltungsermächtigung („Bestandsschutzklausel“) nicht zum Tragen komme, da es dafür an den Sachverhaltsvoraussetzungen des Art 64 Abs 1 AEUV, wie etwa Direktinvestitionen (=größeres Engagement) oder Finanzdienstleistungen, fehle. Der VwGH legt dar, dass am Körperschaftscharakter der „Crown Corporation“ keine Zweifel bestehen könnten und hielt dem revisionswerbenden FA entgegen, dass dieses Zweckvermögen iSd § 3 KStG eben nicht einer Kapitalanlagegesellschaft iSd § 42 InvFG 1993 (idF ab BGBl I 1998/41) gleichzuhalten wäre, auch wenn dessen Abs 1 dies so vorsieht (arg.: „...“, ungeachtet der Rechtsform, ...“). Diesbezüglich sei bereits mit dem VwGH-E Ra 2017/13/0027 judiziert worden, dass es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn nur ausländische Körperschaften zu einer Kapitalanlagegesellschaft umqualifiziert werden. Diese InvFG-Bestimmung ist daher insofern durch EU-Recht verdrängt. - Erwähnt sei, dass die Nachfolgebestimmung des § 188 InvFG '11 im Abs 1 Z 3 ebenfalls ein Absehen von der Rechtsform vorschreibt, und zwar bis zum heutigen Tag. (VwGH Ra 2020/13/0006 v 11. 9. 2020)

UMSATZSTEUER**■ Schlusswort zur EuGH-Rs „Nigl“ (C-340/15)**

Nachdem der EuGH in der oa Rs unter anderem ausgesprochen hat, dass es der MwStSyst-RL nicht entgegensteht, wenn eigenständig auftretenden, aber synergetisch verflochtenen GesnbR die Anwendung der Pauschalregelung des Art 296 RL auch dann versagt wird, wenn gesetzlich kein Ausschluss explizit vorgesehen ist, sofern die Ausübung der – naturgemäß aufwendigeren – ustl Regelbesteuerung organisatorisch zumutbar erscheint, sah sich das FA ermutigt, bei einer dieser GesnbR (die neben zwei anderen den Gegenstand von VwGH Ro 2017/13/0012 bildete, s FJ-NL 07/'19, 5) Umsätze & Vorsteuern unter Anwendung der allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften festzusetzen. Dies missfiel aber sowohl dem BFG als auch dem VwGH. Letzterer bestätigte in Abweisung der Amtsrevision den Rechtsstandpunkt des BFG, indem er aussprach, dass die (implizite) Erweiterung der innerstaatlich normierten Voraussetzungen für die Pauschalierung um die in Art 296 RL genannten „verwaltungstechnischen Schwierigkeiten“ bei der Regelbesteuerung den innerstaatlichen Auslegungsspielraum überschreiten und im Ergebnis die unmittelbare Anwendung einer nicht umgesetzten zusätzlichen Voraussetzung bedeuten würde (- was bereits vom BFG als im Hinblick auf Art 18 B-VG unzulässiges, unbestimmtes Kriterium umschrieben wurde). (VwGH Ro 2019/13/0025 v 9. 10. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zur erstreckten absoluten Verjährung iZm vorläufigen Bescheiden**

Der VwGH hatte aufhebend zu klären, dass die fünfzehnjährige Verjährungsfrist gem § 209(4) BAO auch dann Platz greift, wenn ein vorläufiger Feststellungsbescheid auf Umwegen, nämlich erst im Zuge einer (- wohl überschießend initiierten -) Wiederaufnahme durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird. § 209(4) BAO lege nicht fest, auf welche Art und Weise ein vorläufiger Bescheid durch einen endgültigen ersetzt wird. Der VwGH führt aber auch aus, dass diese Fristenregelung zwar auf abgeleitete *endgültig* erlassene Einkommensteuerbescheide durchschlägt, dass aber dieser Fristverlängerung auf 15 Jahre im Ermessen des Fiskus dem Rechtsschutz des Abgabepflichtigen Grenzen durch die Verjährungsregelungen nach § 207 BAO gesetzt sind. Die letztgenannten Regelungen gelten nur für die Einkommensteuerveranlagung, also nicht für Feststellungsbescheide selber. Daher beginnt der Lauf der (grundsätzlich) fünfjährigen relativen Verjährungsfrist nach § 207(2) BAO für abzuleitende Einkommensteuerbescheide mit Ablauf des Jahres der Erlassung eines – wenn auch rechtskräftigen - vorläufigen Feststellungsbescheides, wenn keine tatsächliche Ungewissheit bestanden hat (s FJ 05/'12, 5, zu VwGH 2009/15/0178), ansonsten mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewissheit beseitigt ist (§ 208 Abs 1 lit d BAO). - Dieses „Beseitigen“ suggeriert allerdings in irreführender Weise Rechtsakte des FA, die tatsächlich nicht vonnöten sind, weil es der Prüfung im Rechtsmittelverfahren vorbehalten bleibt festzustellen, ab wann – „objektiv gesehen“ - eine Ungewissheit *weggefallen* oder auch niemals eingetreten ist (vgl Rnr 27 des gegenständlichen Judikats). (VwGH Ra 2019/15/0153 v 21. 10. 2020)

■ Haftung nach § 9 BAO unabhängig vom Aufkommensschaden

Wickelt ein Nachtragsliquidator Beteiligungsvermögen einer gelöschten GmbH ab und verwechselt dabei seine Honorarrechnungen an Beteiligungsgesellschaften dieser GmbH (hier: zwei KEGs), sodass bei einer KEG zuviel Vorsteuern erklärt werden und bei der anderen zuwenig, so kann er sich zufolge des VwGH-E Ra 2016/16/0097 bei der Abwehr der Haftungnahme für einen unberechtigten Vorsteuerüberhang nicht darauf stützen, dass dem Fiskus kein Schaden entstanden wäre, da der Abgabengläubiger strikt auf formale Begleichung bei jedem Abgabenschuldner abstellt. Die Haftung nach § 9 BAO ist demnach keine Schadenshaftung. Vorliegend strebte der Fiskus mit der Verfolgung der Eintreibung über den in Haftung Genommen sogar mehr an, als ihm bei regulären Abläufen zustünde, halten sich doch normalerweise die Umsatzsteuer und der korrespondierende Vorsteuerabzug die Waage. Hier hat aber der Nachtragsliquidator alle (wenn auch falsch zugeordneten) Umsatzsteuern abgeführt, ohne dass nach Vollzug der Haftungnahme ein größerer Teil des Vorsteuerabzugs noch geltend gemacht werden könnte. (VwGH Ra 2020/13/0048 v 10. 9. 2020)

■ Absprache über Mindestsicherung-Rückforderung stets mit Anzahlungs-Abzug

Allfällige bis zur Erlassung eines Verwaltungsgericht-Erkenntnisses geleistete Rückzahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers dürfen nicht als für den Anspruch unbeachtlich erklärt werden. (VwGH Ra 2020/10/0024 v 30. 9. 2020)

■ Fristverlängerungsanträge für Erstattungen nach Art 121(1) UZK formlos möglich

Eine solche Verlängerung erfordert keinen formellen Antrag auf Fristverlängerung. Der Antragsteller hat lediglich seinen (auch) außerhalb der Dreijahresfrist gestellten Antrag auf Erstattung damit zu begründen (und zu untermauern), dass die Voraussetzungen für eine verlängerte Frist vorliegen. Formelle Erfordernisse ergeben sich allenfalls im Rechtsmittelverfahren insofern, als das Verwaltungsgericht, wenn es eine (nicht im Ermessen der Behörde stehende) Verlängerung als geboten erachtet, einen sich auf ein Versäumnis stützenden Zurückweisungsbescheid ersatzlos aufzuheben hat, wodurch die Behörde an die Begründung der Aufhebung gebunden wird und im fortzusetzenden Verfahren inhaltlich zu entscheiden hat. (VwGH Ra 2020/16/0055 v 3. 9. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ AIVG: Zur Überschreitung der Geringfügigkeit in Rumpfmonaten**

Eine Überschreitung der für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung unschädlichen Geringfügigkeit nach § 5(3) ASVG (bzw Abs 2 leg cit idF vor BGBl I 2015/79) setzt voraus, dass die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht überschritten wurde, weil das Dienstverhältnis (dem nunmehr gem § 1(8) AIVG die Beschäftigung freier Dienstnehmer gleichgestellt wird) nach Monatsanfang begonnen oder vor Monatsende geendet hat. Demgegenüber ist keine Hochrechnung des Entgelts auf ein volles Monat zulässig, wenn iR einer geringfügigen Beschäftigung die laut Arbeitsvertrag in jedem Monat vorgesehene Stundenanzahl im ersten (Rumpf-)Monat lediglich innerhalb eines kürzeren Zeitraums abgeleistet wird. Der VwGH verweist auch auf sein E Ra 2019/08/0156 (s FJ-NL 04/'20, 4), in dem es um anlässlich der Beendigung des DV anfallende Auszahlungen arbeitsrechtlicher Ansprüche ging, die deswegen nicht mehr in Form von Zeitausgleich konsumiert werden konnten. (VwGH Ro 2016/08/0005 v 13. 10. 2020)

■ FLAG: Zur frühestmöglichen Fortsetzung der Berufsausbildung

Der „frühestmögliche Zeitpunkt“, zu dem gem § 2(1) lit d FLAG nach Abschluss der Schulausbildung die weitere Berufsausbildung aufgenommen wird, bemisst sich nicht nach dem frühestmöglichen Beginn irgendeines Studiums, sondern jenes Studiums, dessen Absolvierung subjektiv angestrebt wird. Dieser Zeitpunkt wird allerdings versäumt, wenn von vornherein absehbar ist, dass die angestrebte Berufsausbildung nicht innerhalb eines Zeitraums von max einem Jahr begonnen werden kann, oder *„wenn der tatsächliche Beginn [...] etwa wegen de[s] durch die Zahl der zu vergebenden Ausbildungsplätze beschränkten Zugangs [...] erst später erfolgt oder wenn ein zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderliche[r] Aufnahmetest oder eine Aufnahmeprüfung nicht bestanden wird.“* Derlei Risiken kann nach Dafürhalten des VwGH begegnet werden, indem vorübergehend irgendein Studium begonnen wird und hernach zum gewünschten Studiengang gewechselt wird, noch bevor die Kriterien für einen nach § 2(1) lit b FLAG iVm § 17 StudFG schädlichen Studienwechsel erfüllt werden. Der VwGH hält auch neuerlich fest, dass vom Auszubildenden nicht verlangt wird, sich bereits vor Abschluss der Schulausbildung (meist also: vor der Matura) um die Fortsetzung der Berufsausbildung, etwa durch Aufnahmeprüfungen, zu bemühen (s dazu schon VwGH Ro 2016/16/0018, erörtert in FJ-NL 02/'18, 6). (VwGH Ra 2020/16/0033 v 3. 9. 2020)

■ BEinstG: Zur nachträglichen Zustimmung zur Kündigung

Der VwGH hatte die Revisionsvertretung daran zu erinnern, dass eine Beschwerde (nur) gegen die Versagung der zurückliegenden Kündigung (ein späterer Kündigungszeitpunkt wurde genehmigt) nicht dazu führt, dass das Bundesverwaltungsgericht gehalten wäre, nochmals über die grundsätzliche Zumutbarkeit der Aufrechterhaltung des DV abzusprechen (- auch vor dem Bundesverwaltungsgericht ist daher die Sache des Verfahrens durch eine Art von Beschwerdepunkt abgegrenzt, was sich von Abgabenverfahren iRd BAO unterscheidet, wo die „Sache des Verfahrens“ die jeweilige Abgabenbemessung des FA im jeweiligen Zeitrahmen ist und das BFG in diesem Rahmen gem § 279 BAO in jeder Hinsicht abändern kann, und zwar auch zum Nachteil des Abgabepfl; s etwa FJ-NL 08/'17, 6, zu VwGH Ro 2015/13/0022). Weiters sprach der VwGH zum Handlungsspielraum eines DG, dem die Aufnahme seines Angestellten in den Kreis der behördlich begünstigten (/geschützten) Behinderten nicht vor dem Ausspruch der Kündigung zur Kenntnis gebracht wurde, aus, dass es dem Gesetzeswortlaut zufolge (§ 8 BEinstG, insb dessen Abs 2) unbeachtlich ist, ob der Unternehmer von einem *laufenden* Verfahren zur Feststellung des Behindertenstatus wusste oder wissen musste. (VwGH Ra 2019/11/0141 v 24. 9. 2020)

■ ■ ■ Aufenthaltstitel als selbständiger Künstler nicht schon durch Haftungserklärung allein

Der VwGH bestätigt im Wege einer Abweisung den Rechtsstandpunkt des VwG, dass eine Haftungsgarantie für alle dem Staat und dem Sozialsystem ggf erwachsenden Kosten unbeachtlich ist, wenn ein *selbständiger* Künstler als Aufenthaltswerber („Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gem dem Titel zu § 43a NAG) nicht davon überzeugen kann, dass gem Abs 1 Z 2 leg cit sein Unterhalt durch das Einkommen gedeckt ist, das er aus künstlerischer Tätigkeit erzielt. Zum scheinbaren Widerspruch mit Abs 2 leg cit, der Haftungserklärungen auch in diesem Rahmen für zulässig erklärt, verweist das Höchstgericht auf ein Erkenntnis des VfGH, E 4360/2017, wonach es dem Gesetzgeber bei der (wohl:) missverständlichen Formulierung des § 43a(1)2 NAG lediglich darauf ankäme eine Intensität der künstlerischen Gebarung sicherzustellen, sodass die Tätigkeit des Aufenthaltswerbers überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. An einer solchen Intensität dürfte es vorliegend offensichtlich gemangelt haben.
(VwGH Ra 2020/22/0121 v 9. 9. 2020)

SONSTIGES**■ ■ ■ GGG nF: BMG bei Schenkung m. Nutzungsvorbehalt nicht mehr nach Grundstückswert**

In Anknüpfung an das zur Rechtslage nach der GGN 2013 ergangene VwGH-E Ra 2016/16/0037 (s FJ-NL 05/'17, 6) sei hier darauf hingewiesen, dass das Höchstgericht zufolge der Abänderung des § 26(1) GGG durch das ZZRÄG'19 nicht mehr an seiner früheren Rsp festhält, weil durch diese Novellierung Textelemente des § 10(2) BewG in das erstgenannte Gesetz eingefügt worden sind, die zum Wegfall einer Berechtigung für eine vom BewG abweichende Auslegung führen. Auch in Abs 1 des § 26 GGG ist seitdem nämlich – wie schon bisher im § 10(2) des BewG – zu lesen, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht [gemeint: als Abzugspost] zu berücksichtigen sind. Als derartige Verhältnisse wertete der VwGH aber auch schon bisher den Vorbehalt eines Wohnrechts (vgl wiederum Ra 2016/16/0037), woran er festzuhalten gedenkt, obwohl er dies aus seiner Rsp zu § 10(2) BewG ableitet und dieser Norm, im Unterschied zu § 26(3) GGG, keine Bezugnahme auf die zum Kaufpreis hinzutretenden „übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen“ zu entnehmen ist.
(VwGH Ra 2020/16/0086 v 29. 9. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.